



Nr. 1586

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 26.09.2024

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossene Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2024 in Kraft.

Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 18.09.2024 auf Grundlage der § 19 Abs. 7 NHG die nachfolgende Ordnung über Immatrikulation und damit zusammenhängende Fragen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kommunikation und Datenschutz
- § 4 Studierendenausweis (TUcard)

B. Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 5 Immatrikulationserfordernis
- § 6 Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation
- § 7 Befreiungen
- § 8 Höheres Fachsemester
- § 9 Rücknahme der Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 12 Exmatrikulation aus besonderem Grund

C. Abgaben, Entgelte und Organisatorisches

- § 13 Erstattung von Abgaben und Entgelten
- § 14 Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 17 Teilzeitstudium

D. Besondere Studierendengruppen

- § 18 Frühstudierende
- § 19 Promotionsstudierende
- § 20 Austauschstudierende
- § 21 Weiterführende Studiengänge
- § 22 Gasthörende
- § 23 Anpassungslehrgang

§ 24 Alumni

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen in Ergänzung zum NHG und zu sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Immatrikulation (Einschreibung), Exmatrikulation, Abgaben und Status von Studienbewerbenden, Studierenden sowie Gasthörernden, Frühstudierenden und Promovierenden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig (TU Braunschweig).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der TU Braunschweig aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (2) Zugang bedeutet die generelle Berechtigung an der TU Braunschweig studieren zu dürfen.
- (3) Zulassungsantrag (Bewerbung) ist der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes. Zulassung heißt, dass der Studienplatz im Rahmen der Vergabe erlangt wird.
- (4) Immatrikulation (Einschreibung) ist die Begründung eines Statusverhältnisses zur Hochschule. Sie erfolgt für den gewählten Studiengang oder das Studienprogramm. Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur TU Braunschweig mit allen sich aus dem NHG und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten begründet.
- (5) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer im Sinne dieser Ordnung sind Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, jedoch mit deutscher HZB sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind.
- (6) Studiengang ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (7) Mit der Exmatrikulation wird das Mitgliedschaftsverhältnis einer oder eines Studierenden zur TU Braunschweig beendet.
- (8) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich hierbei um Teilstudiengänge.
- (9) TUconnect ist das von der TU Braunschweig online zur Verfügung gestellte Portal für Studienbewerbende sowie Studierende.

§ 3 Kommunikation und Datenschutz

- (1) Zur Durchführung des Immatrikulationsverfahrens, im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Studierendendatenverarbeitungsverordnung.

- (2) Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Studierende in der Regel die von der TU Braunschweig zur Verfügung gestellte Adresse mit der Endung „@tu-braunschweig.de“ genutzt. Studierende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf dieser Adresse regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung der eingehenden E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, ist nicht zulässig.
- (3) Mit Antragstellenden, Bewerbenden sowie Studierenden erfolgen die Kommunikation und die Mitteilung individueller personenbezogener Informationen über das Portal TUconnect. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen in dem Portal zu überprüfen. In der Regel werden die Bewerbenden über das Vorliegen neuer Nachrichten durch E-Mails informiert. Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, die von ihnen im TUconnect gespeicherten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls die korrekten Daten unverzüglich dem Immatrikulationsamt mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die Anzeige von Änderungen des Namens und der Anschrift. Schäden, die auf Grund einer nicht unverzüglichen Mitteilung geänderter Daten entstehen, haben die Studierenden zu tragen.

§ 4 Studierendenausweis (TUcard)

- (1) An der TU Braunschweig wird als Studierendenausweis eine elektronische Studierendenkarte (TUcard) eingesetzt, auf der Daten sichtbar und elektronisch gespeichert werden.
- (2) Die Nutzung der TUcard ist verpflichtend.
- (3) Die TUcard beinhaltet folgende Funktionen:
 1. Studierendenausweis
 2. Bibliotheksausweis
 3. Bezahlungsfunktion mit Abrechnung über das Studierendenwerk OstNiedersachsen (Geldbörse)
 4. Wahlberechtigungs nachweis
 5. Schließfunktion
 6. ggf. Semesterticket bzw. Semesterkarte
- (4) Folgende Daten werden auf die TUcard sichtbar gedruckt (Ausweisfunktion):
 1. Vorname und Name
 2. Matrikelnummer
 3. Passfoto der oder des Studierenden
 4. Gültigkeitszeitraum als Studierendenausweis (variabel)
 5. ggf. Gültigkeitszeitraum als Semesterticket bzw. Semesterkarte (variabel)
 6. Bibliotheksnummer/Barcode
 7. Kartenummer

- (5) Folgende Daten werden auf der TUCard elektronisch gespeichert:
1. Kartenummer
 2. Teilnahme an der Hochschulwahl
 3. Gültigkeitszeitraum als Studierendenausweis
- (6) Die TUCard ist befristet gültig und bedarf der regelmäßigen Aktualisierung (Validierung). Die Validierung ist grundsätzlich selbständig durch die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung an den zur Verfügung gestellten Validierungsdruckern durchzuführen.
- (7) Die Nutzung der Bezahlungsfunktion unterliegt den Rahmenbedingungen des Studierendenwerks OstNiedersachsen und wird von diesem festgelegt. Das Studierendenwerk OstNiedersachsen ist für alle Vorgänge zur Bezahlungsfunktion zuständig. Aus der Nutzung der TUCard als Geldbörse entstehen keine Ansprüche gegenüber der TU Braunschweig.
- (8) Der Verlust der TUCard ist der TU Braunschweig unverzüglich zu melden. Die Karte wird dann gesperrt. Bei Verlust, Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (z. B. Namensänderung) muss unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Aktualisierung oder Neuausstellung der TUCard beantragt werden.
- (9) Die Erstausgabe der TUCard ist kostenlos. Jede weitere Ausgabe ist kostenpflichtig. Dies gilt nicht bei einem technischen Defekt, der nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist, bei Namensänderung oder Änderung vonseiten der TU Braunschweig. Die Höhe der entsprechenden Gebühren wird in der „Ordnung über Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamtes der Technischen Universität Braunschweig“ geregelt.
- (10) Einzelne Funktionen der TUCard, zum Beispiel das Semesterticket, können zusätzlich oder alternativ im Rahmen einer App angeboten werden.

B. Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 5 Immatrikulationserfordernis

- (1) Antragstellende werden auf Antrag durch die Immatrikulation (Einschreibung) als Studierende in die TU Braunschweig aufgenommen und für den gewählten Studiengang, die gewählten (Teil-) Studiengänge oder das gewählte Studienangebot eingeschrieben. Die Immatrikulation erfolgt semesterweise für ein komplettes Semester. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der TUCard oder einer Immatrikulationsbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Die Immatrikulation kann im Rahmen von Kooperationsverträgen auch hochschulübergreifend erfolgen. Die anderen Regelungen dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (3) Die Immatrikulation setzt voraus, dass Antragstellende
1. die nach dem NHG für den gewählten Studiengang, für den gewählten Teilstudiengang (Studienfach) oder das gewählte Studienangebot im Sinne des § 18 Abs. 1 NHG erforderliche HZB besitzen,

2. gegebenenfalls die darüber hinaus in den jeweiligen Zulassungsordnungen des gewählten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweisen und
 3. für einen Studiengang oder ein Studienangebot, der oder das zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden sind.
- (4) Bei Antragstellenden mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend den Regelungen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig voraus, soweit sich aus der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs oder dem Kooperationsabkommen mit der jeweiligen Partnerhochschule nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Die Immatrikulation in einen Studiengang mit zwei Teilstudiengängen muss in alle Teilstudiengänge erfolgen, wobei die Zugangsberechtigung für das Hauptfach bzw. das Schwerpunktfach erforderlich ist. Sofern ein Kombinationsstudiengang aus nicht aufteilbaren Teilbereichen besteht, genügt die Zugangsberechtigung für einen Teilbereich.
- (6) Die Immatrikulation ist mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen, wenn
1. Antragstellende im Rahmen eines Austauschprogramms befristet immatrikuliert werden,
 2. Antragstellenden aufgrund der jeweiligen Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs gestattet wird, die Zugangsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen,
 3. Antragstellende auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind,
 4. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden oder die Antragstellenden lediglich für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden sind.

§ 6 Form und Frist des Antrags auf Immatrikulation

- (1) In grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15.10. eines jeden Jahres und für das Sommersemester bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu beantragen. Sofern die Frist von der Bewerberin oder dem Bewerber unverschuldet nicht eingehalten wurde, kann der Bewerberin oder dem Bewerber auf formlosen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.
- (2) Für Studiengänge, die einer Zulassung bedürfen, muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der in den Zulassungsbescheiden genannten Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Immatrikulation für den Einstieg in ein höheres Fachsemester regelt § 8.

- (4) Abweichend von Absatz 1 stellen ausländische Personen aus Staaten, die nicht der Europäischen Union oder dem EWR angehören und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben, den Immatrikulationsantrag für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Sofern eine Studierende oder ein Studierender wegen § 12 Absatz 1 Nr. 2 in dem Studiengang nicht verbleiben darf oder sich im ersten Fachsemester befindet, kann abweichend von Absatz 1 ein Studiengangwechsel und eine damit verbundene Immatrikulation in einen nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn ermöglicht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbestehen auf einer besonders schweren Täuschung beruht.
- (6) Der Immatrikulationsantrag ist elektronisch (Online-Verfahren) auf der Webseite der Technischen Universität Braunschweig zu stellen. Antragstellende, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch das Immatrikulationsamt oder das Incoming Office der TU Braunschweig bei der Antragstellung unterstützt.

Der Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die „Studierendendatenverarbeitungsordnung“
 2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die bewerbende Person bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war und ob eine Prüfung in dem vorangegangenen Studium endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die für die Immatrikulation notwendigen Unterlagen werden in der Regel von den Antragstellenden im hierfür durch die TU Braunschweig zur Verfügung gestellten Onlineportal (TUconnect) elektronisch eingereicht bzw. hochgeladen. Dies sind folgende Nachweise und Anlagen:
1. Der Nachweis über die Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in amtlich anerkannter Übersetzung; zusätzlich für die Einschreibung zu einem weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang die Nachweise gemäß den geltenden Zulassungsordnungen,
 2. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
 3. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepass),
 4. ein aktuelles Lichtbild,
 5. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studiengebühren und ggf. Langzeitgebühren auf das von der Technischen Universität Braunschweig eingerichtete Konto (erst mit Eingang des Gesamtbetrags auf diesem Konto ist der Nachweis vollständig geführt),
 6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht, wobei der Nachweis über eine digitale Meldung der gesetzlichen Krankenkassen erfolgt (Studierenden-Meldevorgang). Die Nachweispflicht entfällt für Studierende, die das 30. Lebensjahr

vollendet haben, für Studierende ab dem 14. Fachsemester und für Promovierende.

7. Sofern bereits eine vorherige Immatrikulation vorliegt,
 - a. eine Studienzeitbescheinigung, aus denen sämtliche bislang absolvierten Hochschul-, Fach-, Urlaubs- und Teilzeitsemester der vorher besuchten Hochschulen hervorgehen sowie eventuelle Exmatrikulationsbescheinigungen einzureichen,
 - b. eine hochschulische Bestätigung über alle erfolgreich oder erfolglos unternommene Prüfungsversuche, sofern diese nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung vorgelegt wurde. Darüber hinaus ist eine aktuelle Bestätigung darüber, ob der Prüfungsanspruch erloschen ist (Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorzulegen.
 - c. Ggf. der Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium.
 8. Sofern ein Parallelstudium beabsichtigt ist, ein formloser Antrag mit Begründung zur geplanten Studienorganisation.
 9. Sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde: die von der TU Braunschweig vorgesehene Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten für die Aufnahme eines Studiums.
 10. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde und die besondere Zulassungsordnung für den gewählten Studiengang keine Ausnahme vorsieht, ist ein Nachweis über das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse nach Maßgabe der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, in der jeweils gültigen Fassung, zu erbringen.
 11. Soweit im Studiengang Pharmazie die Zulassung durch die Stiftung für Hochschulzulassung ausgesprochen wurde, können die für die Immatrikulation erforderlichen Daten auch durch ein spezielles Formular in Papierform erhoben werden.
- (8) Studierende, die bereits an der TU Braunschweig immatrikuliert sind, benötigen abweichend von Absatz 7 für einen (Teil-) Studiengangwechsel in nicht zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge oder die Aufnahme eines weiteren nicht zulassungsbeschränkten grundständigen (Teil-) Studiengangs, lediglich einen über das TUconnect gestellten Antrag, einen Zahlungsbeleg über den Nachweis der Zahlung des Rückmeldebeitrags sowie ggf. einen Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang.
- (9) Die Echtheit der zur Einschreibung notwendigen Dokumente wird stichprobenartig oder anlassbezogen vom Immatrikulationsamt oder Incoming Office geprüft. Auf Verlangen sind die Originale oder amtlich beglaubigten Kopien von den Antragstellenden vorzulegen.

§ 7 Befreiungen

Soweit Vorschriften dieser Ordnung höherrangigem Recht, Kooperationsverträgen sowie Programmen des Landes entgegenstehen, kann die Leitung des Immatrikulationsamtes auf begründeten Antrag oder von Amts wegen Befreiung von den Vorschriften dieser Ordnung erteilen.

§ 8 Höheres Fachsemester

- (1) Studierende, die in einem grundständigen Studiengang die Einschreibung in ein höheres Fachsemester beantragen, werden anhand der vorliegenden Leistungen in ein passendes Fachsemester eingestuft. Sie können zugelassen werden, wenn in dem gewünschten Studiengang in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind und die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Die für die Einstufung in das höhere Fachsemester zugrundeliegenden Leistungen werden nach erfolgter Einschreibung zur Anrechnung herangezogen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) In grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung ist die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester, jeweils für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. zu beantragen. Sofern die Frist von der antragstellenden Person unverschuldet nicht eingehalten wurde, kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

§ 9 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Eine Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12a GG nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis (TUcard),
 2. zusätzlich bei einer Rücknahme der Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 der Einberufungsbescheid in Kopie.
- (3) Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen wurde, sind verpflichtet alle Stellen hierüber zu informieren, bei denen sie vorher ihre Immatrikulation angegeben haben und bei denen eine vorliegende Immatrikulation eine fortlaufende Leistung oder Vergünstigung zur Folge hat.

§ 10 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen wird,

2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 3. Gründe vorliegen, die insbesondere gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur Exmatrikulation führen würden oder
 4. die antragstellende Person die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (2) Die Immatrikulation in das 1. Fachsemester ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem identischen Studiengang, Teilstudiengang oder Studienangebot an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG) bereits eingeschrieben ist oder war und die nachgewiesenen Studien- oder Prüfungsleistungen die des 1. Fachsemesters übersteigen.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die antragstellende Person
1. Verfahrensvorschriften, insbesondere zu Form und Frist der Anträge, nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. ohne inländische HZB mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist.
 5. Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

§ 11 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Studierende sind auf Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. Studierendenausweis (TUcard),
 2. Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt im laufenden Semester oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des Semesters. Der Studierenden oder dem Studierenden ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen, zu übersenden oder in sonstiger Weise bereitzustellen. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Studierende sind nach erfolgter Exmatrikulation nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen; gegebenenfalls erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Die Regelungen der Prüfungsordnungen der TU Braunschweig bleiben

hiervon unberührt.

- (4) Eine Exmatrikulation auf eigenen Antrag wird frühestens vollzogen, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Exmatrikulierte Studierende sind verpflichtet alle Stellen über ihre Exmatrikulation zu informieren, bei denen sie vorher ihre Immatrikulation angegeben haben und bei denen eine vorliegende Immatrikulation eine fortlaufende Leistung zur Folge hat.

§ 12 Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn

1. sie eine Abschlussprüfung bestanden haben,
2. sie eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben,
3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
4. wenn der erforderliche Nachweis gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 2 nicht erbracht wird oder
5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde

und die oder der Studierende für keinen anderen Studiengang immatrikuliert ist.

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des laufenden Semesters wirksam, soweit die oder der Studierende nicht einen früheren Exmatrikulationstermin beantragt; § 11 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Exmatrikuliert ist gemäß § 19 Abs. 6 S. 3 NHG,

1. zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem NHG in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt,
2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 S. 2 HS 2 NHG das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.

(3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 10 geführt hätten oder
2. der Studiengang, für den sie eingeschrieben sind, nicht fortgeführt wird.

(4) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 3 ist der Studierenden oder dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 3 ist der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

C. Abgaben, Entgelte und Organisatorisches

§ 13 Erstattung von Abgaben und Entgelten

- (1) Erfolgt eine Rücknahme der Immatrikulation oder eine Exmatrikulation auf Antrag oder aus besonderem Grunde innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Abgaben und Entgelte erstattet.
- (2) Ein Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG kann unter der Vorlage der begründenden Nachweise längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.
- (3) Befreiungsanträge nach § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 - 6 NHG können rückwirkend innerhalb von 3 Jahren nach der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gestellt werden. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Studierenden haben den Antrag durch geeignete Nachweise nachvollziehbar zu begründen.

§ 14 Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten

- (1) Die an der TU Braunschweig eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte gem. §§ 11, 13, 20 und 70 NHG zurückzumelden.
- (2) Zur Rückmeldung werden die unter Absatz 1 genannten Beiträge und Gebühren für ein Wintersemester am 01.08. und für ein Sommersemester am 01.02. vor dem jeweiligen Semester fällig. Fristgerecht ist die Rückmeldung nur dann vollzogen, wenn sämtliche zu zahlenden Beiträge und Gebühren vollständig bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf dem Konto der TU Braunschweig eingegangen sind.
- (3) Studierende, die die Rückmeldung nicht fristgerecht vollzogen haben, werden unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation gemahnt, die fälligen Abgaben und Entgelte zu zahlen. Die Kosten für den zusätzlichen Aufwand sind von der Studierenden oder dem Studierenden zu erstatten, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Verspätung nachweislich nicht zu vertreten. Sind die zu zahlenden Beiträge auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht eingegangen, gilt § 12 Absatz 2 Nr.1.
- (4) Ausgenommen von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 NHG
 1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a. auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b. im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
 2. Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind,
 3. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten haben.

- (5) Soweit Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamts und des Studienservice-Centers der TU Braunschweig entgelt- oder gebührenpflichtig sind, wird in der „Ordnung über Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamtes“ geregelt.

§ 15 Beurlaubung

- (1) Studierende können vor bzw. bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn, bei schwerwiegenden Gründen auch danach bis zum Ende der Vorlesungszeit, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Schriftform gilt als gewahrt, sofern der Antrag über das bereitgestellte Onlineformular gestellt wird. Die Beurlaubung ist je Person nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Während der Dauer des Studiums eines Studienganges können Studierende in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass wichtige Gründe nachgewiesen werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muss insbesondere enthalten:

1. Name, Matrikelnummer und Kontaktdaten der antragstellenden Person,
2. Angabe des Semesters für den der Antrag gestellt wird,
3. Grund für die Beurlaubung,
4. Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek.

- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Krankheit; eine ärztliche Bescheinigung, eine psychotherapeutische Bescheinigung oder eine Bescheinigung der psychotherapeutischen Beratungsstelle des Studierendenwerks OstNiedersachsen, die belegt, dass ein ordnungsgemäßes Studium für den Beurlaubungszeitraum nicht möglich ist, ist erforderlich,
2. besondere familiäre Gründe, z.B. die Betreuung oder Pflege von Angehörigen,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes; zusätzlich zu dem festgelegten Zeitraum in Absatz 1 ist eine Beurlaubung für den Zeitraum möglich, für den bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. Mitwirkung als gewählte Vertretung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, einem Gremium des Studierendenwerks Braunschweig oder als gewählte Abgeordnete oder gewählter Abgeordneter in einem Parlament,
5. Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht, sofern die von der Fakultät beauftragte Stelle bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
6. Durchführung eines studiengangbezogenen Auslandsaufenthalts, der mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht; Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen der den Aufenthalt betreuenden Stellen zu erbringen,

7. Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
8. Abwesenheit von der TU Braunschweig im Interesse der Hochschule.

(3) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester,
4. für Semester, in denen die oder der Studierende einen Studienabschluss erlangt.

Abweichend von Nummer 2 kann eine Beurlaubung in einem ersten Fachsemester in einem Masterstudiengang aufgrund eines studiengangbezogenen Auslandsaufenthalts genehmigt werden.

- (4) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der TU Braunschweig. Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 5 die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Nr. 6 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle (im nachfolgenden Semester) anerkannt. Studierende, die nach Absatz 2 Nr. 6 beurlaubt sind, können Prüfungen an der Hochschule ablegen, soweit der Auslandsaufenthalt zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen ist.
- (5) Werden nach Absatz 4 Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so werden in der Regel die Studienzeiten als Fach- und Hochschulsemester berücksichtigt. Hierbei wird ein Semester als Studienzzeit angerechnet, wenn mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 erworbene Leistungspunkte um 1 Semester, das heißt ab 60 LP werden 2, ab 90 LP werden 3 Semester, etc. angerechnet. Die Anzahl der beurlaubten Semester darf hierbei nicht überschritten werden.
- (6) Die studentischen Beitragspflichten werden durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen oder andere Vorschriften keine anderslautenden Regelungen vorsehen. Von Studierenden, die beurlaubt sind, werden der Verwaltungskostenbeitrag und Langzeitstudiengebühren nicht erhoben.
- (7) Studierende sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art. 12a GG und § 34 HRG in der jeweils geltenden Fassung zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht bzw. die den Dienst belegende Unterlagen beizufügen.

§ 16 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Braunschweig oder an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können für einen anderen Studiengang eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium möglich ist.

- (2) Studierende, die an weiteren niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen den Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) an jeder Hochschule, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinsamen Studiengang. Der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG) ist an jeder Hochschule zu zahlen, sofern die jeweiligen Ordnungen der Studierendenschaften keine anderen Regelungen enthalten. Die Zahlung des Studierendenwerksbeitrags (§ 70 NHG) richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen der Studierendenwerke. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen die Langzeitstudiengebühren nur an einer Hochschule. Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Bei einer Immatrikulation für mehrere Studiengänge an der TU Braunschweig wird der Semesterbeitrag (Abgaben und Entgelte gemäß Satz 1 bis 3) nur einmal erhoben.
- (3) Von Studierenden, die an weiteren nicht-niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, werden an der TU Braunschweig sämtliche Beiträge und Gebühren fällig.

§ 17 Teilzeitstudium

- (1) Studierende sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium festgestellt hat.
- (2) Im Teilzeitstudium können in zwei aufeinanderfolgenden Semestern höchstens die in der Prüfungsordnung für ein Semester vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden; in der Regel je Teilzeitsemester die Hälfte der für ein volles Semester üblichen Leistungspunkte. Über die Aufteilung der Leistungspunkte auf die beiden Semester ist zwischen der oder dem Studierenden und der zuständigen Fakultät Einvernehmen herzustellen und im Antrag darzustellen. Dabei können im Teilzeitstudium je Semester höchstens 16 Leistungspunkte erworben werden. Eine Erhöhung der Anzahl der pro Semester möglichen Leistungspunkte ist auch für die Erfüllung von Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Zusätzlich dürfen bei der Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen maximal 10 Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars jeweils zum Wintersemester bis zum 01.10. des Jahres und zum Sommersemester bis zum 01.04. des Jahres beim Immatrikulationsamt zu stellen. Neue Studierende können den Antrag auf ein Teilzeitstudium im Rahmen des Immatrikulationsantrags stellen.
- (4) Der Antrag ist für den Zeitraum eines kompletten Studienjahres (zwei aufeinanderfolgende Semester) zu stellen. Ein vorzeitiger Wechsel vom Teilzeitstudium zurück zum Vollzeitstudium kann auf begründeten Antrag zugelassen werden. Eine Beurlaubung oder eine Exmatrikulation beenden das Teilzeitstudium. Absatz 7 Satz 2 findet Anwendung.
- (5) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigelegt werden. Die Studienplanung muss entweder mit der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden oder mit der von den Fächern benannten Person abgesprochen und schriftlich durch Unterschrift bestätigt werden. Die oder der Studierende ist nicht berechtigt sich für mehr Studienleistungen anzumelden, als in der individuellen Studienplanung vereinbart wurden. Eine Parallel- oder Doppelimmatrikulation während

eines Teilzeitstudiums ist nicht möglich.

- (6) Während eines Teilzeitstudiums ist die Anfertigung von Abschlussarbeiten in der Regel ausgeschlossen. Die zuständige Fakultät kann auf begründeten Antrag die Fertigung einer Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums genehmigen.
- (7) In einem Teilzeitstudium wird pro Semester lediglich ein halbes Hochschulsemester verbraucht. Wird ein Teilzeitstudium vor Ablauf des beantragten Studienjahres beendet oder zum Vollzeitstudium geändert, wird das Teilzeitstudiensemester als Vollzeitsemester gezählt. Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.
- (8) Die Gewährung des Teilzeitstudiums ist zu widerrufen, sofern mehr als die vorgesehenen Leistungspunkte gemäß Absatz 2 erworben wurden. Die Langzeitstudiengebühren sind bis zu deren voller Höhe nachzuzahlen und sind mit dem Zugang des Widerrufs fällig.

D. Besondere Studierendengruppen

§ 18 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der TU Braunschweig einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Erwerb einer HZB gemäß § 19 Abs. 4 NHG als Frühstudierende eingeschrieben werden. Die einvernehmliche Beurteilung gilt als nachgewiesen, wenn
 1. eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird und
 2. die Auswahlkommission nach Absatz 3 die Einschreibung befürwortet.
- (2) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April beim Immatrikulationsamt unter Angabe der beabsichtigten Studienrichtung zu beantragen. Dem Antrag sind die folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und
 2. die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus einer vom Senat zu bestellenden Person, die zugleich als zentrale Ansprechpartnerin bzw. zentraler Ansprechpartner fungiert, sowie einer von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden Person. Sie stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest. Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an das Immatrikulationsamt zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.
- (4) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Hochschule wie Studierende benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 S. 1 NHG erwerben sie jedoch nicht. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der

TU Braunschweig in einschlägigen Studiengängen anerkannt.

- (5) Frühstudierende sind von der Zahlung sämtlicher Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit.
- (6) Die Exmatrikulation als Frühstudierende oder Frühstudierender erfolgt, wenn
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde,
 2. die Befürwortung der Einschreibung gemäß Absatz 1 Nr. 1 durch die Schule schriftlich widerrufen wurde,
 3. bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich widerrufen wurde oder
 4. die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung schriftlich widerruft.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG entsprechend.

§ 19 Promotionsstudierende

- (1) Personen, die zur Promotion zugelassen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 S. 4 NHG als Promotionsstudierende einschreiben. Soweit ein geeigneter Promotionsstudiengang vorhanden ist, werden sie in diesen immatrikuliert. Fehlt es an einem solchen, werden sie in dem Studienfach immatrikuliert, dem das Promotionsgebiet zugeordnet ist.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten für Promotionsstudierende entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Fristen für den Antrag auf Immatrikulation sowie die geforderten Sprachnachweise.
- (3) Dem Immatrikulationsantrag haben Promotionsstudierende eine Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.
- (4) Von Promotionsstudierenden werden der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG), der Studierendenwerksbeitrag (§ 70 NHG) und der Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag entfällt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NHG für Promotionsstudierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten.

§ 20 Austauschstudierende

Internationale Austauschstudierende, die im Rahmen von organisierten Austauschprogrammen von der TU Braunschweig zugelassen werden, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Die für die Zulassung von Programm-, Austausch- und Doppelabschlussstudierenden einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in den Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerhochschulen oder -organisationen geregelt. Die Höchstdauer der befristeten Immatrikulation darf zwei Semester, in Ausnahmefällen 4 Semester, nicht überschreiten. Ein Studienabschluss ist für Austauschstudierende an der TU Braunschweig, mit Ausnahme der Doppelabschlussstudierenden, nicht möglich. Die für die Immatrikulation geltenden Regelungen bleiben unberührt.

§ 21 Weiterführende Studiengänge

- (1) Eine Immatrikulation in weiterführende Studiengänge setzt voraus, dass die Bewerbenden die Aufnahmevoraussetzungen nach den entsprechenden Ordnungen erfüllen, zugelassen wurden und die Immatrikulation beantragen. Die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten entsprechend.
- (2) Für weiterführende nicht konsekutive Studiengänge werden zusätzliche Gebühren oder Entgelte gemäß § 13 Abs. 3 NHG erhoben. Bezüglich der Höhe ist der jeweilige Aufwand der TU Braunschweig zu berücksichtigen. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen der Fakultäten.

§ 22 Gasthörernde

- (1) Sofern in kapazitär beschränkten Studiengängen die festgesetzten Zulassungszahlen ausgeschöpft sind, sind keine Gasthörerschaften möglich. In Studiengängen, bei welchen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben sind, können nicht immatrikulierte Personen zu bestimmten Lehrveranstaltungen auch ohne Nachweis einer HZB oder sonstiger Zugangsvoraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Kapazität bis zum Umfang von acht Semesterwochenstunden als Gasthörernde aufgenommen werden. Sie sind in das Gasthörerndenverzeichnis einzutragen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten und gewählte Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung.
- (2) In Studiengängen, bei welchen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht gegeben sind, haben Studierende anderer Hochschulen einen Anspruch darauf, als Gasthörernde aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist für jedes Semester gesondert, in der Regel bis zum Ablauf des ersten Monats nach Semesterbeginn, zu stellen. Die antragstellende Person benötigt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zustimmung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Fakultät.
- (4) Von Gasthörernden erhebt die TU Braunschweig eine Gebühr. Näheres regelt eine gesonderte Ordnung.
- (5) Gasthörernde können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Lehrenden und der zuständigen Fakultät erbringen. Über erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Leistung im Status einer Gasthörerndenschaft erbracht wurde und nicht als eingeschriebene Studierende oder Studierender. Für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung für Gasthörernde.
- (6) Die Gebühr nach Absatz 4 kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Ein Befreiungsantrag muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag unter Beifügung geeigneter Dokumente beim Immatrikulationsamt gestellt werden.

- (7) Für organisierte Studienprogramme können abweichende Regelungen in Bezug auf Umfang, Kosten, Fristen und Auswahlkriterien der Gasthörendenschaft in den entsprechenden Ordnungen getroffen werden.

§ 23 Anpassungslehrgang

- (1) Antragstellende für einen Anpassungslehrgang müssen die Immatrikulation bis zum 01.10. für ein Wintersemester und bis zum 01.04. für ein Sommersemester an der TU Braunschweig beantragen. Neben den geforderten Immatrikulationsunterlagen ist anstelle der HZB das Anerkennungsschreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums oder der durch das Ministerium beauftragten Stelle in Kopie einzureichen. Teilnehmende an einem Anpassungslehrgang werden außerhalb der festgesetzten Kapazität aufgenommen.
- (2) Die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten grundsätzlich entsprechend. Der Antrag auf Immatrikulation ist abweichend in Papierform zu stellen.
- (3) Studierende im Anpassungslehrgang sind verpflichtet mit der Studienfachberatung einen Studienplan zu erstellen; sie sind ausschließlich berechtigt dort enthaltene Lehrveranstaltungen zu besuchen und entsprechende Leistungen zu erbringen. Sie sind nicht berechtigt, einen Studienabschluss an der TU Braunschweig zu erwerben. Die Exmatrikulation erfolgt mit Ablauf des Semesters, in dem der letzte geforderte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (4) Von Studierenden im Anpassungslehrgang werden der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG), der Studierendenwerksbeitrag (§ 70 NHG), der Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) und, soweit zutreffend, die Langzeitstudiengebühren (§ 13 NHG) erhoben.
- (5) Studierende in einem Anpassungslehrgang werden befristet eingeschrieben. Die Dauer beträgt mindestens zwei Semester und bemisst sich darüber hinaus an den zu erbringenden Leistungspunkten; pro Semester werden durchschnittlich 15 Leistungspunkte erwartet. Auf begründeten Antrag kann die Befristung verlängert werden.

§ 24 Alumni

Zur Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden personenbezogene Daten von der mit der Alumniarbeit betrauten Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig und den Fakultäten genutzt. Diese Daten umfassen insbesondere Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studienfach und Exmatrikulationsdatum der ehemaligen Studierenden. Näheres regelt die „Studierendendatenverarbeitungsordnung“.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung – hochschulöffentliche Bek. vom 30.08.2018 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1223) – außer Kraft.